

**Satzung zur Verleihung
der Ehrentitel "Ehrensensator/in, Ehrenbürger/in"
und zur Verleihung der Ehrenmedaille
der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl**

vom 12.11.2014

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Hochschule Kehl kann die Würde einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin / eines Ehrenbürgers solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonderem Maße beeinflusst haben. Die Hochschule Kehl kann Personen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, eine Ehrenmedaille verleihen.
- (2) Die Verleihung eines Ehrentitels oder der Ehrenmedaille setzt ein langjähriges, selbstloses Engagement für die Hochschule voraus und soll eine besondere Auszeichnung für die oder den Geehrten darstellen.

§ 2 Ehrensensatorin / Ehrensensator

- (1) Der Titel der Ehrensensatorin/des Ehrensensators der Hochschule Kehl kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in besonderer Weise gefördert haben und erwarten lassen, sich auch zukünftig für die Entwicklung der Hochschule einzusetzen.
- (2) Die oder der Geehrte kann an Senatssitzungen beratend teilnehmen.

§ 3 Ehrenbürgerin / Ehrenbürger

Der Titel der Ehrenbürgerin / des Ehrenbürgers der Hochschule Kehl kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule oder Teile der Hochschule in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 4 Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille der Hochschule Kehl kann verdienten Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 5 Kriterien

Kriterien für eine Verleihung von Ehrungen können sein:

1. langjähriges Engagement in der Lehre und/oder in der Forschung
2. Einsatz für die Belange der Hochschule in der Öffentlichkeit
3. selbstlose Förderung einer Fakultät oder eines Studiengangs
4. persönliche, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der Hochschule
5. Tätigkeiten, die das Wohl der Hochschule, deren Ziele oder deren Qualität fördern und die ohne Gegenleistung erbracht wurden
6. persönliche Mitwirkung bei der Studienreformatarbeit und der Weiterentwicklung des Studienangebots der Hochschule
7. Mitwirkung bei der Weiterbildung
8. besondere Unterstützung bei Aufbau oder Ausbau der Hochschulinfrastruktur
9. weitere persönliche Verdienste im Ermessen des Senats.

§ 6 Verfahren der Verleihung

- (1) Die Verleihung einer Ehrung erfolgt auf Vorschlag eines jeden Senatsmitglieds, des Rektorats oder eines Dekanats.
- (2) Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen und an das Rektorat zu richten. Er enthält die Benennung der Person und ihres Werdegangs, die vorgesehene Ehrung sowie die Leistungen, welche die Verleihung einer Ehrung rechtfertigen.

- (3) Der Senat beschließt über die Verleihung der Ehrung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Verleihung der Ehrung erfolgt öffentlich in einer Feierstunde durch die Rektorin oder den Rektor. Der Rahmen der Verleihung wird in Absprache mit der / dem zu Ehrenden durch das Rektorat festgelegt.
- (6) Über die Verleihung der Auszeichnung wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet wird.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Ehrung

- (1) Die Ehrung erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Hochschule Kehl.
- (2) Die Ehrung kann mit einfacher Mehrheit im Senat widerrufen werden, wenn der Hochschule Kehl im Zusammenhang mit dem Ehrentitel massiver Schaden in der Öffentlichkeit zugefügt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 13.11.2014



Prof. Paul Witt
Rektor

Aushang vom 1 7. NOV. 2014
bis 0 5. DEZ. 2014
zuständig: [Signature]